

Zur Notwendigkeit einer spezifisch rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik - am Beispiel des Sozialverwaltungsaktes

Angela Busse

+ Didaktik + Sozialrecht + Verwaltungsakt+ Lehre+

Jahr 2011



1. Sozialverwaltungsakt und Didaktik

Wieso eine spezifisch rechtswissenschaftliche Rechtsdidaktik geschaffen werden sollte, ist nicht ohne weiteres einleuchtend. Die Rechtswissenschaft hat es Jahrhundertlang ohne Lehrstühle und Institute für Rechtsdidaktik geschafft als universitäre Wissenschaft fort zu bestehen. Warum sollte sie nun also eine eigenständige Rechtsdidaktik nötig haben? Am Beispiel des Sozialverwaltungsakt und den Anforderungen an eine Rechtsdidaktik soll hier die Leistungsfähigkeit eines solchen Unternehmens skizziert werden.

Die allgemeine Didaktik kümmert sich um die Frage, „wer was vom wem wann mit wem wo wie womit und wozu gelernt werden soll“.¹ Allgemeine Didaktik dient der Steuerung von Lernprozessen.² Damit schließt auch die allgemeine Didaktik den Gegenstand des Lernens, nämlich, was gelernt wird ein. Nach wie vor erscheint mir aus der Sicht der Lehrenden die Frage was zu vermitteln bzw zu erlernen ist zentral. Bei mir persönlich wird der Ruf nach didaktischer Hilfestellung immer dann akut, wenn ich einen Gegenstand vermitteln muss, der komplex ist, wenig anschaulich und aus der Alltagswelt der Studierenden in seinen Facetten kaum ableitbar ist.

Erfahrungsgemäß ist der Verwaltungsakt als Rechtsfigur, seine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und seine Funktionen ein derartiger Gegenstand. Für diese Erfahrung gibt es keine Belege, sondern lediglich den subjektiven Eindruck, dass im Rahmen meines Unterrichts im Sozialrecht der Verwaltungsakt als zugrunde liegende Rechtsfigur einerseits nicht entbehrlich ist, und andererseits in vielen Gesichtern meiner Zuhörer und Zuhörerinnen Ratlosigkeit aufkeimt, wozu man sich diese Figur antun solle und was die einzelnen Prüfstationen, denn nun mit ihrem Fall zu tun haben könnten.

Als Figur des allgemeinen Verwaltungsrechts ist er aus dem besonderen Strukturen der einzelnen Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts entlehnt, also bereits seiner Natur nach ein abstraktes Gebilde. Während jeder Volljährige und auch die meisten Minderjährige jenseits der 7 Lebensjahres bereits Verträge abgeschlossen haben, ist sich kaum ein junger Volljähriger bewusst jemals einem Verwaltungsakt ausgesetzt gewesen zu sein. Auch wenn man an der Erteilung eines Führerscheins oder der Bewilligung von Förderung nach dem BAföG ansetzt, ist

¹ Werner Jank/Hilbert Meyer, Didaktische Modelle, S. 16, 2008.

² Friedrich W. Kron, Grundwissen Didaktik, S. 46, 2004.

in der Regel keine Vorstellung davon vorhanden, welche rechtliche Mühsal darin steckt und vor allem nicht, wieso diese Mühsal überhaupt existiert. Das unterscheidet den Verwaltungsakt auch deutlich von den Grundrechten. Grundrechte hat man meist bereits als Teil der Diskussion um Demokratie und Menschenrechte einmal wahrgenommen. In jedem Fall hat jede Personen irgendeine Art grundrechtsrelevante Handlung vorgenommen. Was ein Verwaltungsakt ist, wie er wirkt und wie er mit der die Studierenden umgebenden Realität in Verbindung steht, muss in aller Regel erst erarbeitet werden, bevor man an die eigentliche Arbeit herangeht und den Verwaltungsakt als Rechtsfigur vorstellen kann.

2. Die Komplexität des (Sozial-)Verwaltungsaktes

Im Rahmen des Curriculums eines juristischen Studienganges sortiert sich das Wissen um Bedeutung, Inhalt des Verwaltungsaktes quasi von selbst. Traditionell beginnt man mit Staatsrecht und beschäftigt sich mit den Anforderungen der Verfassung an Gesetze. Hier lernt man den Gesetzesvorbehalt der Eingriffsverwaltung und die Kriterien, unter welchen Voraussetzungen Gesetze mit den Grundrechten vereinbar sind, kennen. Im Rahmen der Vorlesungen zum allgemeinen Verwaltungsrecht wird erinnert, dass Eingriffe in Grundrechte immer eine Rechtsgrundlage benötigen und diese Eingriffe in vielen Fällen die Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes erfüllen müssen. Ist dies der Fall sind bestimmte inhaltliche und verfahrensmäßige Voraussetzungen einzuhalten, damit dieser Verwaltungsakt mit der Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit übereinstimmt. Widmet man sich im allgemeinen Verwaltungsrecht nur den verfahrensrechtlichen Fragen, die in jedem Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts auftreten, erfährt man erst im Rahmen des besonderen Verwaltungsrechts, in der Regel am Beispiel des Polizei- und Ordnungsrechts, dass diese allgemeinen Strukturen im besonderen Verwaltungsrecht modifiziert auftreten und die bereits in der allgemeinen Struktur des Verwaltungsaktes angelegten Kriterien ergänzen. Diese Einsichten wachsen über mehrere Semester. Sie entstehen im Hintergrund, im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Lernstoff und der Notwendigkeit Prüfungsleistungen in der Form von Fallbearbeitungen abzulegen. Lehrbücher zeigen diese Zusammenhänge nur rudimentär und unvollkommen auf. Anders dagegen die Klausurenlehren, die in der praktischen Fallarbeit die verschiedenen Strukturen zusammenführen.

Vereinfacht ausgedrückt muss das Verständnis des Studierenden verschiedene Kenntnisse über die Strukturen von Rechtsnormen und Rechtsfiguren zusammenfügen, um selbst die

einfachste Bewilligung einer Sozialleistung als inhaltlich und formal rechtlich gebundene Struktur zu erkennen.

Dabei müssen schematisch und vereinfacht zusammengeführt folgende Bausteine erarbeitet worden sein:

a) Vorliegen eines Verwaltungsaktes § 31 SGB X

b) Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes

Rechtsgrundlage: Erkennen, dass nicht jede Norm als Rechtsgrundlage für den Verwaltungsakt in Frage kommt. Dazu kommen im Sozialrecht oft Normketten als Anspruchsgrundlagen.

Formelle Voraussetzungen

* SGB X, teilweise Spezialgesetze, abweichend vom allgemeinen Verwaltungsakt - Schema auch Antrag, evtl. Hilfepläne

Materielle Voraussetzungen

* Vereinbarkeit der Rechtsgrundlage mit höherrangigem Recht → Prüfung zur Verfassungsmäßigkeit

* Voraussetzungen der Rechtsgrundlage prüfen, wobei spätestens hier eine Differenzierung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge nötig ist und eigenständige Arbeit an den jeweiligen Tatbestandsmerkmalen erfolgen muss.

Das Sozialrecht modifiziert hier noch einmal das Standardschema meist hinsichtlich des Adressaten. Oft ist auch bereits der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Ermessen in derselben Rechtsgrundlage enthalten.

* Vereinbarkeit der konkreten Maßnahme mit höherrangigem Recht → Prüfung zur Verfassungsmäßigkeit der konkreten Maßnahme

Um den Sozialleistungsverwaltungsakt auf einen Fall anzuwenden, müssen vereinfacht ausgedrückt mindestens 4 Prüfschemata sachgerecht miteinander verbunden werden, damit eine korrekte Falllösung sichtbar wird. Dabei sind Rechtsschutzmöglichkeiten noch nicht eingeschlossen und das Prüfschema der Rechtsgrundlage muss selbstständig entwickelt werden, wenn man nicht das Glück (oder Pech) hat, dass man es vorgegeben bekommt.

Erfahrungsgemäß wächst dieses Wissen um die einzelnen Schritte der Prüfung vor dem Hintergrund des Standardcurriculums des rechtswissenschaftlichen Studiums quasi nebenbei. Arbeitet der Studiengang ohne traditionelles rechtswissenschaftliches Standardcurriculum, dann muss derselbe Prozess auf andere Weise in Gang gesetzt und gehalten werden.

3. Leistungen der Didaktik und Fachdidaktik

Die allgemeine Didaktik, oft auch nur Didaktik genannt, erforscht und strukturiert theoretisch umfassend und praktisch folgenreich die Voraussetzungen, Möglichkeiten, Folgen und Grenzen des Lernen und Lehrens. Darüber hinaus gehend beschränkt sich die Fachdidaktik auf ein konkretes schulisches oder außerschulisches Lernfeld.³ Eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik hätte demnach theoretisch umfassend und praktisch folgenreich Voraussetzungen, Möglichkeiten, Folgen und Grenzen des Lernen und Lehrens in der Rechtswissenschaft zu klären. Die Einzelheiten der genauen Verhältnisses zwischen Fachdidaktik und allgemeiner Didaktik sind noch nicht geklärt.⁴ Meist wird die Fachdidaktik als Teildisziplin der allgemeinen Didaktik verstanden.⁵ Vier Möglichkeiten eines Zusammenhanges werden gesehen. Von einer hierarchischen Ordnung und einem Bedingungs-zusammenhang oder arbeitsteiliger Organisation wird ausgegangen. Es wird zugestanden, dass die allgemeine Didaktik ohne einen Blick auf die Frage „was“ gelehrt bzw. gelernt werden soll keine sinnvollen Antworten liefert.⁶ Die plausibelste Antwort auf das Verhältnis scheint demnach in der gemeinsamen Aufgabe zu liegen. Diese gemeinsame Aufgabe wird dahingehend beschrieben, dass die fachwissenschaftlichen Inhalte nicht primär unter fachsystematischen Gesichtspunkten für Lehr- und Lernprozesse zur Verfügung gestellt werden, sondern sie sind von der Vermittlungsaufgabe her zu betrachten und zu organisieren.⁷

Mit Blick auf das obige Beispiel „Verstehen und Anwenden Können des Verwaltungsaktes“ wäre also gerade nicht das primäre Ziel einer Fachdidaktik der Rechtswissenschaft, darauf zu achten dass alle notwendigen Elemente zu dessen Verständnis eingeführt werden. Dies ist nur ein Aspekt, den eine Fachdidaktik zu leisten hätte. Darüber hinaus wäre es zudem notwendig zu fragen, wie der Vermittlungsprozess konkret für die jeweilige Lehrenden und Lernendengruppe zu erfolgen hat, damit ein Lernen erreicht werden kann.

Entsprechend können auch konkrete Aufgabenstellungen der Fachdidaktik formuliert werden.

³ Jank/ Meyer, Didaktische Modelle, S. 31.

⁴ Terhart, Ewald, Didaktik - Eine Einführung, S. 192, 2009.

⁵ Jank/ Meyer, Didaktische Modelle, S. 30.

⁶ Kron, Grundwissen Didaktik, S.37, 2004.

⁷ Kron, Grundwissen Didaktik, S. 37; Terhart, Didaktik - Eine Einführung, S.197.

Dazu gehören unter anderem:⁸

- Auswahl von Lerninhalt und Lernziel sowie die Überprüfung einmal ausgewählter Inhalte und Ziele
- der Entwurf von Curricula
- Erforschung und Darstellung von Vermittlungsverfahren und Vermittlungsmedien
- Erarbeitung von Evaluationsverfahren

4. Fachdidaktik und Rechtswissenschaft

4.1. Überprüfung von Lerninhalten und Lernzielen zum Entwurf von Curricula

Das traditionelle Curriculum der Rechtswissenschaft ist geprägt von der Notwendigkeit eine Staatsprüfung abzulegen. Die Rahmenbedingungen, Inhalte einer Staatsprüfung sind durch den Gesetzgeber vorgegeben. Insofern verweist § 5a DriG auf die traditionellen Kerngebiete des Bürgerlichen Recht, öffentlichen Rechts und Strafrecht.s In den JAG der Länder und Satzungen der Universitäten findet dann eine Abschichtung und Konkretisierung des Stoffes statt. Derzeit findet eine Stoffauswahl und Vermittlung entlang der taditionellen Fachlogik statt. Die Welt der juristischen Studiengänge sieht allerdings derzeit bereits aufgrund des Bologna-Prozesses vielfältiger aus. Verschiedene FH Diplomjuristen (Wirtschaftsrecht, Sozialrecht, Informationsrecht) wurden zugunsten von LLB's verdrängt, LLM's ergänzen sie. Als Nebenfach hat die Rechtswissenschaft eine Tradition in den verschiedenen BA und MA Studiengängen der Sozialen Arbeit. Die politischen Notwendigkeiten sorgen hier faktisch dafür, dass der rechtswissenschaftliche Kanon des traditionellen Staatsexamens überprüft wird. Mit der Überprüfung des Kanons, die oft genug zu dessen unfreiwilliger Reduzierung auch zugunsten praktischer Fähigkeiten wie „soft skills“ oder anderer wissenschaftlicher Bezüge wie Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften führt, werden andere Stoffanordnungsnotwendigkeiten sichtbar. Diese lassen sich aus der Systematik erfassen. Dazu kommt, dass mit Bachelor- und Masterstudiengängen die Modularisierung erfolgte. Module sollen gerade zu einer konkreten Befähigung führen. Orientierungspunkte sind nicht die Vollständigkeit eines Stoffes, sondern der Erwerb einer konkreten Kompetenz. Unter diesem Aspekt wird man das oft zitierte Ziel der Fähigkeit zur Fallbearbeitung auf einem bestimmten Rechtsgebiet oder von Fällen eines spezifischen Schwierigkeitsgrades noch einmal überdenken müssen. Die Kompetenz einen Fall

⁸ Kron, Grundwissen Didaktik, S. 36.

zu bearbeiten ist aus zahlreichen Fähigkeiten zusammengesetzt: Fallkonstruktion, Normkonstruktion, Methodenlehre, Darstellungstechniken, Recherchetechniken, Auswertung von Rechtsprechung und Literatur, Lesen und Verstehen von Gesetzestexten um nur die Offensichtlichsten, zu benennen. Alle diese Fähigkeiten sind gefordert. Oftmals wird aber hinsichtlich der Lerninhalte lediglich das Rechtsgebiet oder gar eine konkrete Kodifizierung genannt.

Gerade aus der Sicht des Sozialrechts, aber dasselbe gilt sicher auch aus der Sicht des Steuerrecht und anderer verwaltungsrechtlicher Gebiete wie bspw. Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht kann man auch von einer Art Charakteränderung des Rechts ausgehen. Blieben Kodifizierungen über Jahre oder gar Jahrzehnte unverändert, hatte das Gesetz als Rechtsquelle eine stärkere Bedeutung. Man konnte eher von einem geschlossenen und einheitlichen System ausgehen, das die Rechtswissenschaft mit ein bisschen Mühe und Anstrengung zu einer widerspruchsfreien Rechtsordnung zu gestalten vermochte. Dies ist zunehmend aufgrund der Änderungsfrequenz zunehmend weniger der Fall. Obergerichtliche Urteile, die über Jahre ihre Bedeutung erhalten konnten, werden zunehmend seltener, da die rechtlichen Regelungen auf denen sie beruhen, ständig neu ausbalanciert werden. Man ginge zu weit zu behaupten Arbeitstechnik und die Kenntnis von übergeordneten Strukturen, die die Arbeit mit dem unruhigen Recht ermöglichen, wäre weitaus wichtiger als der Inhalt der Rechtsordnung. Aber eine wichtige Aufgabe zur Befähigung zu rechtswissenschaftlich abgesicherter Rechtspflege, Rechtsprechung und anderer praktischer Rechtsarbeit dürfte die Fähigkeit sein, sich in einer dynamischen Rechtsordnung orientieren zu können, Rechtssicherheit und Verbindlichkeit jenseits der Tagespolitik und gesetzgeberischem Aktionismus zu garantieren. Auch in dieser Hinsicht dürften Gedanken über eine Neuorganisation von Stoff durchaus angebracht sein. Wünschenswert wäre hier auch, die Kunst der Kodifizierung wieder zu entdecken und sie in die Ausbildung einzubinden. Alternativ hätte man die sich abschwächende Bedeutung der Kodifizierungen etwa im Rahmen verstärkter Rechtsvergleichung kundig zu begleiten.

Vor dem Hintergrund des Einzugs des Rechts in BA Studiengänge und dem Auszug des Recht aus Studiengängen der Sozialen Arbeit stellt sich zudem die Frage, wie rechtswissenschaftliche „Minimalcurricula“ auszusehen hätten, um das Prädikat wissenschaftlich noch zu verdienen. Gerade im Nebenfach werden nach meiner Erfahrung Rechtswissenschaften oft genug mit Rechtskunde verwechselt. Gelegentlich äußert sich dies im sturen Pauken von Prüfschemata

eines Sozialleistungsanspruchs mit dem Ziel der Errechnung der Höhe einer Sozialleistung, gelegentlich aber auch in Ausführungen über den Inhalt eines Gesetzestextes, die das Prädikat „Überblick über“ verdienen. Gerade hier trifft die Rechtswissenschaft die Verantwortung, ihren Kern deutlich und vor allem für andere Disziplinen erkennbar darzulegen. Diesen Kern gilt es im Nebenfachcurriculum zu verankern und gegen vermeintlich fachnotwendige Begehrlichkeiten der Hauptfächer oder faktisch überholte Traditionen zu verteidigen.

Insofern gäbe es zahlreiche äußere Impulse die eine eigene fachdidaktische Forschung und Diskussion nötig machten.

Auf das Ausgangsbeispiel den Verwaltungsakt, sein Vorliegen, seine Rechtmäßigkeit und seine Funktion hin gewendet, wäre entsprechend zu klären, welche Aufgabe und Berechtigung er angesichts der hohen Dynamik der Rechtsordnung hat. Im Rahmen der Konturierung von Bachelor und Masterstudiengängen wäre festzustellen, ob er zu den Anforderungen einer Kompetenzausbildung beitragen kann.

4.2. Erforschung und Darstellung von Vermittlungsverfahren und- medien

Die Frage nach der Erforschung und Darstellung von Vermittlungsverfahren und – medien betrifft den Prozess des Lernens bzw. Lehrens selbst. Die Vermittlungsverfahren und- medien sollen den Konstruktionsprozess des Lernens bei Lernenden vereinfachen und besser steuerbar machen. Dabei ist nicht bekannt, wie Lernen tatsächlich funktioniert. Die kognitive Lernpsychologie versteht Lernen als von Denkprozessen organisiertes zielgerichtetes Handeln. Lernen ist danach das Ergebnis eines aktiven Auseinandersetzungsprozesses zwischen äußerer Welt und erkennendem und handelnden Subjekt, welches sich aktiv anhand innerer Modelle der Welt in seiner Wirklichkeit orientiert. Lernen bedeutet dann den Aufbau und die Erweiterung und Erprobung von kognitiven Strukturen in inhaltlicher (Wissen) und formaler (Denken) Hinsicht.⁹ Lernen ist ein weitgehend selbsttätiger und aktiver Prozess des Lernenden. Entsprechend muss Lehren darauf beschränkt sein, Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen der aktive Aneignungsprozess gefördert wird.¹⁰ Diese Erfahrungsmöglichkeiten können auf zwei Arten geschaffen werden: Zeigen durch den Lehrer oder Finden durch den Schüler. Egal welche Art der Erfahrungsmöglichkeiten man wählt, in keinem Fall ist der

⁹ Terhart, Didaktik - Eine Einführung, S. 114/115

¹⁰ Terhart, Didaktik - Eine Einführung, S.115.

Lernende passiv und von außen gesteuert. Lernen gelingt nur als aktiver Schaffensprozess des Lernenden.

Eine rechtswissenschaftliche Didaktik hätte demnach die Aufgabe diesen Schaffensprozess zu fördern.

Die Vorbereitung auf Staatsexamina findet regelhaft in Hörsälen statt, in denen sich 200 – 500 oder mehr Studierende mit einem Lehrenden zusammenfinden um einem Vortrag zu lauschen bzw. ihn zu halten. Tutorien dürften die 20er Schwelle auch heute noch rasch erreichen. Damit lägen die Universitäten gut, denn mir sind FH's bekannt, die Tutorien für rechnerisch 50 Studierende also eine Studiengruppe anbieten, die sich aus einer 50er Vorlesung kennt. Ein nicht unwesentlicher Teil der Examensvorbereitung geschieht außerhalb der Universitäten bei Repetitorien.

Juristische Lehrbücher zu lesen ist ein voraussetzungsvolles Vorhaben. Für echte juristische Anfänger sind sie kaum geeignet einen Einblick in die Materie zu bieten. Entsprechend findet auch hier ein Ausweichen auf Skripten von Repetitorien statt. Fallbearbeitungslehren helfen, sich der Klausurtechnik anzunähern, Sammlungen von Auszügen aus wichtigen Entscheidungen sollen helfen einen Überblick über die aktuellen und traditionellen Positionen der Rechtsprechung zu erhalten.

Die Verwendung von Medien jenseits der Stimme des Vortragenden war in meiner Studienzeit eine Seltenheit. Inzwischen verfügen aber wohl die meisten Hörsäle und Seminarräume mindestens über einen Overheadprojektor, die LowTechVersion der im übrigen weit verbreiteten digitalen Präsentationstechniken.

Das Erlernen des Rechts habe ich als verbalen Prozess kennen gelernt. Stellt man dies durch neue didaktische Überlegungen in Frage, gelangt man an eine sehr sensible Stelle einer Didaktisierung des Rechts.

Eine Attacke gegen die Großvorlesung liegt mir fern. Ich denke, sie hat ihren festen Platz an der Universität, um möglichst vielen Studierenden einen wissenschaftlich aktuellen Input zu liefern, der über den Inhalt von Lehrbüchern hinaus geht. Wo sie dies aber nicht tut, hat sie m.E. auch keinen Platz.

Das Zuhören können, die Erfassung von lediglich gesprochenen Darstellungen komplexer Zusammenhänge ist eine Fähigkeit, die hier sehr rationell geübt wird. Diese Fähigkeit ist für den Juristen eine essenzielle Kompetenz. Verbale Kommunikation über juristische Sachverhalte ist im Berufsalltag von Richtern, Anwälten, Verwaltungs- und Verbandsjuristen sehr verbreitet. Verwendet man weitere und andere Vermittlungsmedien wird sich auch am Erlernen der Rechtswissenschaft etwas verändern. Oft hört man in diesem Zusammenhang, mit der Rechtswissenschaft werde eine besondere Sprache erlernt. Diese Sprache erlernt man in aktiv und passiv in Wort und Schrift. Die Vorlesungen, Lektüre der studienbegleitenden Literatur und Rechtsprechung sind methodisch ausreichend vertreten.

Aber gerade das aktive Einüben dieser Sprache bzw. der entsprechenden aktiv sprachlichen Fähigkeiten ist im Rahmen der traditionellen Mittel der rechtswissenschaftlichen Ausbildung nur sehr begrenzt vorhanden. Meist wird es erst im Rahmen von Prüfungsleistungen überhaupt realisiert. Also z.B. bei Hausarbeiten und Klausuren, Referaten oder mündlichen Prüfungen. Das juristische Studium ist an dieser Stelle nach wie vor sehr auf Inhalte fixiert und gibt der Einübung von Fähigkeiten weniger Raum bzw. überantwortet diese Einübung den Lernenden. Erkennt man eine Verantwortung der rechtswissenschaftlichen Lehre für diesen Bereich an, kommt man nicht umhin andere als die traditionellen Vermittlungsmethoden und -medien in Betracht zu ziehen.

Dabei erscheint mir ein wesentlicher Aspekt die Lernenden genauer anzusehen. Ist Lernen ein aktiver Prozess des Lernenden wird man bei *ihren* Bedürfnissen nach Lernerfahrungen ansetzen müssen. Und hier gilt es einen Augenmerk auf die Lebenswelt der Studierenden zu richten. Die Lebenswelt der Studierenden hat sich über die vergangenen Jahrzehnte deutlich verändert. Bildermedien sind allgegenwärtig. Sprachliche Kommunikation wird meist durch Bildermedien unterstützt. Selbst juristische Zeitschriften und Lehrbücher haben ihre Bleiwüsten im letzten Jahrzehnt modernen grafisch anmutenden Layouts geopfert. Lehrbücher enthalten zunehmend mehr Grafiken, um den Text zu unterstreichen, zu wiederholen und zu erläutern. Bild und bewegtes Bild sind die Medien der heranwachsenden Generationen von Juristen. Durch diese Medien und über diese Medien kommunizieren sie. In E-Learningsystemen wird diese Medienwelt zunehmend nachgebildet und für die Zwecke der Lehre nutzbar gemacht. Dass sich das Recht dieser Durchdringung der gesellschaftlichen Realität durch Bilder auf Dauer erfolgreich entziehen kann, nehme ich nicht an. Somit ist es geboten, auch für das Recht und die Kommunikation über Recht eine adäquate Bildersprache zu entwickeln und

Studierende ihrerseits zu befähigen durch Bilder über Recht oder im Recht adäquat zu kommunizieren. Man wird hier auch die Frage zu stellen haben, inwiefern eine zunehmende Bildorientierung das Recht ihrerseits verändert.

4.3. Grenzen einer Didaktisierung der Rechtswissenschaft

Ob, wie und inwieweit sich Rechtswissenschaft an den neuen Realitäten, die zum Teil auch ausdrücklich als „Soft Skills“ Eingang in den Kanon der Richterausbildung (§ 5a III DriG sog. Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit als zu berücksichtigende Studieninhalte) gefunden haben, beteiligen möchte, muss sie zudem auch selbst entscheiden. Soweit gesetzliche Vorgaben hier hinderlich und undienlich sind muss die Rechtswissenschaft dies selbst auf wissenschaftlicher und politischer Ebene vertreten. Didaktiker, gerade Hochschuldidaktiker, und Politiker, die didaktische Forschung fördern, gehen oftmals sehr radikal aus Lernendenperspektive an das Thema heran. Eine Didaktisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums im Sinne eines Methoden und Themenkanons, sowie einer über die Modularisierung hinausgehende Beeinträchtigung der Freiheit der Lehre auf Seite der Lehrenden, käme m.E. der Einführung einer schulischen Ausbildung gleich. Richtig ist jedoch ein Hinterfragen des Status Quo in didaktischer Hinsicht um die Auswirkungen unseres aktuellen und zukünftigen Lehrens im Hinblick auf die Studierenden und unsere Disziplin beurteilen zu können.

Im Gegensatz zu den Didaktikern denke ich, dass dies gerade nicht eine isolierte didaktische Wissenschaft leisten sollte, sondern die Rechtswissenschaft hier in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Experten darauf achten muss, wie sie zukünftig konstituiert sein soll und möchte.

Im Blick auf das gewählte Ausgangsbeispiel muss ich mir also überlegen, ob ich den Verwaltungsakt weiterhin als Institut des allgemeinen Verwaltungsrechts vermittele. Dann erarbeitet man dazu ein evtl. grafisch gut auf vorbereitetes Prüfschema, bei aller Problematik dieser Schemata und stellt es als Lernmaterial zum Üben von Fallbearbeitungen zur Verfügung. In einem weiteren Schritt können dazu Fallbearbeitungen am Beispiel höchstrichterlicher Rechtsprechung angefertigt werden und im Spiegel der wissenschaftlichen Stellungnahmen dazu reflektiert werden. Hier gilt es den Transfer und die Adaption der verschiedenen

Rechtserkenntnisquellen für die Fallbearbeitung abweichend von der derzeitigen Lehr- und Lernpraxis zu begleiten. Alternativ habe ich zugegebenermaßen visuell ansprechende und sehr hübsche Bemühungen gesehen, die Studierenden in einem E-learning -System in eine virtuelle Stadt eintreten zu lassen. Dort vertreten und beraten sie Klienten in einem Verwaltungsverfahren, dessen Ziel es ist Grundsicherung zu erhalten. Mit Comicbildern, Audiofiles, Videostream und interaktiven elektronischen Lernelementen entspricht dies sicher dem state of the electronic art.

In beiden Fällen ist jedenfalls eine Reflexion dieser Methoden im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Lernen des Rechts bei Studierenden nötig. Studierende, die Recht auf eine bestimmte Art und Weise lernen, werden das Recht in ihrer beruflichen Praxis auf eine bestimmte Art weiterleben und weitergeben. Wem am Rechtsstaat gelegen ist, wird die Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Fragen des Rechts als zwangsläufig und natürlich erscheinen.

Die Erarbeitung von Evaluationsverfahren als Aufgabe einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik ergibt sich nahezu zwangsläufig daraus, dass der Hauptaugenmerk einer Didaktik auf den Verarbeitungs- und Konstruktionsprozessen der Studierenden liegen muss. Im übrigen würde man niemals erfahren, inwiefern Lehre über Inhalt und Lernziel, Methoden das Lernen der Studierenden beeinflusst, bzw. hoffentlich fördert.

5. Die Notwendigkeit einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine eigenständige rechtswissenschaftliche Fachdidaktik im Hinblick auf die Zukunft der Rechtswissenschaft in vielerlei Hinsicht von Bedeutung ist. Noch einmal die wichtigsten Punkte sind hier im Überblick zusammengefasst:

- Ausdifferenzierung der Studiengänge, Berufsziele
- Modularisierung mit dem Schwerpunkt Kompetenzerwerb
- Veränderungen des Gegenstandes „Recht“
- Wissenschaftlichkeit eines Rechtsstudiums insbes. in Nebenfächern
- Zusammenhang zwischen Vermittlungsform und Rechtskultur
- Veränderung der Lebenswelt der Studierenden und sich verändernde Voraussetzungen bei den Studierenden
- Verantwortung für zukünftige Rechtskultur
- Beobachtung und wirksame Mitgestaltung der Didaktisierungstendenzen aus Politik und

anderen Wissenschaftszweigen.

Dieser Text wurde von

Offene Rechtswissenschaft

www.offene-rechtswissenschaft.org

zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

Prof. Dr. Angela Busse

Angela_Busse@offene-rechtswissenschaft.org

